

Verbesserte Fristenregelung bei Ansage von Arbeit ab dem 01.07.2017 durch den aktuellen GDL Tarifabschluss „Mehr Plan, mehr Leben“ für Lrf und Tf

Durch den aktuellen GDL Tarifabschluss treten schrittweise neue Regelungen zur Ansage von Arbeit in Kraft. Im ersten Schritt tritt die sogenannte „Wochenplanung“ in Kraft und beinhaltet Rechte in der Freizeitplanung. **Ab dem 01.07.2017 ist Arbeit vier Tage im Voraus verbindlich anzusagen.** Die dann nicht mit Arbeit verplante Zeit ist durch den Arbeitgeber verbindlich zugesagte Freizeit.

Ebenso neu und interessant ist, wie die viertägige Frist zu berechnen ist. Sehr hilfreich bei der Auslegung ist dabei der Klammervermerk in § 3, Abschnitt III, Abs. 3, Buchstabe des BuRa-ZugTV. Hier wird auf den § 12 des Teilzeitbefristungsgesetzes verwiesen. Eine Gleichbehandlung zwischen Teilzeit- und Vollzeitmitarbeiter ist hier sicher gestellt. Dazu der Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Aufl., Seite 2758:

26 Für die Fristberechnung gelten die allg. zivilrechtl. Bestimmungen der §§ 186 ff. BGB (Mü-KoBGB/Müller-Glöge Rn. 15; Hanau RdA 1987, 25, 28). Entscheidend ist nicht die Kenntnisnahme oder Abgabe, sondern der Zugang der Mitt. (vgl. GK-TzA/Mikosch § 4 BeschFG Rn. 66, 74). Eine einzelvertragl. Vereinb. über den Zugang darf nicht zu einer Verkürzung der zwgd. Vier-Tages-Frist führen. Der Tag des Zuganges zählt ebenso wenig bei der Berechnung der Frist mit (§ 187 I BGB), wie der Tag der Arbeitsleistung (vier Tage „im Voraus“). Ist der letzte Tag vor dem Vier-Tages-Zeitraum ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, so muss die Mitt. am „nächsten“ Werktag, dh. wegen der anzustellenden Rückrechnung am nächsten vorhergehenden Werktag erfolgen (§ 193 BGB). Dem entspr. gilt – vorbehaltl. einer etwaigen Vorverlegung der Mitt. wegen eines Feiertages – folgende Tabelle:

Geplanter Arbeitstag	Letzter Mitteilungstag (Zugang)
Montag	Mittwoch
Dienstag	Donnerstag
Mittwoch	Freitag
Donnerstag	Freitag
Freitag	Freitag (Vorwoche)
Samstag	Montag
Sonntag	Dienstag

Zwischen dem Tag der Ansage und dem der Arbeitsleistung müssen also vier Tage liegen. Liegt der Tag der Ansage auf einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag tritt an dessen Stelle der davor liegende Freitag. Das oben genannte Zitat aus dem Erfurter Kommentar für Arbeitsrecht dürfte die meisten Fragen dazu beantworten.

Eine Ausnahme gibt es bei der Ansage von Arbeit bei Dispotagen und Dispo-Blöcken. Im Regelfall soll Arbeit auch hier vier Tage im Voraus angesagt werden. Die Schichten innerhalb eines Dispositionszeitraums sind für jede Schicht einzeln – spätestens mit der viertägigen Vorlaufzeit anzusagen. Dies ist die Grundsatzregel. **Kann diese Regel nicht eingehalten werden, müssen alle Schichten innerhalb eines folgenden Dispo-Blocks am Ende der letzten Schicht des Arbeitnehmers, mindestens aber 24 Stunden vor Beginn dieses Dispositionszeitraums angesagt werden.** Versäumt der Arbeitgeber diese Frist, wird die gesamte Dauer des Dispositionsblocks zu verbindlich zugesagter Freizeit. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber nicht alle Schichten innerhalb dieses Blockes ansagt. Der Zeitraum außerhalb der angesagten Schicht(en) wird automatisch zu verbindlich zugesagter Freizeit.

Ein Einsatz des Arbeitnehmers zusätzlich zu den angesagten Schichten oder einer Veränderung in den Zeitraum verbindlich zugesagter Freizeit hinein, ist dann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich. Genauso ist ein kurzfristiges Tauschen von Schichten auf Wunsch des Arbeitnehmers ebenso weiterhin möglich.

Weitere Verbesserungen ergeben sich dann durch die spätestens zum 01.01.2018 in Kraft tretende „Monatsplanung“ und dem erweiterten „Jahresruhetagsplan“. Wir werden Euch zeitnah vor dem Inkrafttreten über die weiteren neuen Regelungen informieren.

Mit kollegialem Gruß

Eure GDL Ortgruppen und Betriebsräte